

# Informationsblatt zur EU-Richtlinie für nachhaltige Investments

## Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen

### 1. Allgemeines zur ESG-Richtlinie und ihrer Anwendung

Für Sie als Privatanleger wird es künftig transparenter, was eine nachhaltige Geldanlage wirklich beinhaltet und wie sich die eigenen Veranlagungen auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Die ESG-Kriterien – E (Environment) steht für Umwelt, S (Social) für Soziales und G (Governance) für eine gute Unternehmensführung – haben sich als Beurteilungskriterien zur Nachhaltigkeit in der Finanzbranche durchgesetzt und geben Ihnen mehr Klarheit und Überblick bei der Anlageentscheidung.

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische, soziale und verantwortungsvolle Unternehmensführungskriterien zu berücksichtigen hat. Anleger erhalten dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.

Seit der Präsentation des European Green Deals am 11.12.2019 gab es nicht nur zahlreiche Maßnahmenbündel, sondern auch schon eine umfassende Überarbeitung der Strategie der EU. Diese Strategie sieht noch ambitioniertere Maßnahmen vor, um die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können und geht im Bereich der nachhaltigen Finanzierungen in der EU von jährlichen Investitionen in Höhe von zusätzlich EUR 350 Mrd. aus. Neben dem Finanzierungs- und Investitionsaspekt wird auch das Ziel der Schaffung eines nachhaltigen Finanzsystems postuliert, sodass auch die Finanzwirtschaft selbst Gegenstand eines signifikanten Transformationsprozesses ist.

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als "nachhaltige Geldanlage" gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die "Offenlegungs-Verordnung"<sup>1</sup> und die "Taxonomie-Verordnung"<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

erlassen. Die Offenlegungs-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungs-Verordnung bezüglich "ökologisch nachhaltiger Investitionen" konkretisiert. Im Zuge einer Beratung sind wir als Kreditinstitut dazu verpflichtet, zu ermitteln, ob wir bei Ihren Veranlagungen die Nachhaltigkeit von Produkten berücksichtigen sollen und wie wichtig das Thema für Sie bei der Veranlagung Ihres Kapitals ist. Dabei ist die Frage wesentlich, was eine nachhaltige Veranlagung gemäß den zugrundeliegenden regulatorischen Vorgaben ist und welche Produkte für Sie geeignet sind, wenn sie Nachhaltigkeit bei ihrer Veranlagung berücksichtigen möchten.

Dieses Informationsblatt erläutert Ihnen zusammengefasst die Grundbegriffe der Nachhaltigkeit im Finanzwesen.

Durch die Ergänzung der Finanzmarktrichtlinie MiFID II wird eine Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund\*innen im Beratungsgespräch verpflichtend. Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie Informationen zu den unterschiedlichen rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchem Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.

## 2. Was gilt als nachhaltige Investition?

Die Offenlegungs-Verordnung orientiert sich an den zuvor genannten ESG-Kriterien und legt fest, dass eine Investition dann als nachhaltig gilt, wenn

- E | Environment** die Investition zur Erreichung eines **Umweltziels** beiträgt.
- S | Social** die Investition zur Erreichung eines **sozialen Ziels** beiträgt. Insbesondere ist darunter eine Investition zu verstehen, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt, oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Zudem darf eine solche Investition weder ein soziales noch ein Umwelt-Ziel erheblich beeinträchtigen.
- G | Governance** die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer **guten bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung** anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitenden sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

## Was gilt als "ökologisch nachhaltige" Investition?

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als "ökologisch nachhaltig", wenn

- ◆ die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- ◆ die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- ◆ die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.) sowie
- ◆ dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO<sub>2</sub>- Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine "ökologisch nachhaltige" Investition. Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei **sechs Umweltziele**:

### 1. Klimaschutz

Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.

### 2. Anpassung an den Klimawandel

Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden sollen.

### 3. Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Hierzu zählt z.B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser.

### 4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Darunter versteht man Recycling, aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten.

**5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**

Darunter versteht man z.B. die Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall.

**6. Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme**

Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

**3. Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien**

Im Zuge einer Anlageberatung, Portfolioverwaltung oder Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten sind wir als Anlageberater/ Portfolioverwalter/ Versicherungsvermittler verpflichtet, zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten/Versicherungsanlageprodukten berücksichtigen sollen.

Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende **Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz** machen:

- a) Sie präferieren ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Taxonomie-Verordnung
- b) Sie präferieren (insbesondere sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Offenlegungsverordnung
- c) Sie präferieren Finanzinstrumente, die weder als „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung noch als "nachhaltig" im Sinne der Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die für Sie wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- d) Sie präferieren eine Kombination aus den vorgenannten Finanzinstrumenten.
- e) Sie haben keine Präferenz für nachhaltige Finanzinstrumente.

**Anschließend** können Sie bei Vorliegen einer Präferenz auch **angeben, welchen Mindestanteil diese Investition ausmachen soll** und welche Parameter (z.B. quantitative Werte) herangezogen werden sollen, um die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln. Derartige Parameter können etwa Indikatoren aus dem Umweltbereich (z.B. Energieintensität eines Unternehmens/einer Branche, CO<sub>2</sub>-Fußabdruck usw.) oder Indikatoren aus dem gesellschaftlichen Bereich (z.B. Gender-Diversity im Vorstand, Umgang mit kontroversen Waffen etc.) sein.

Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, wird Ihnen ein Finanzprodukt empfohlen, welches Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen (Offenlegungs-Verordnung, Taxonomie-Verordnung und/oder nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) entspricht.

#### 4. Nachhaltige Investitionen erkennen

Wir dürfen Ihnen als Anlageberater/Portfolioverwalter/ und Versicherungsvermittler ausschließlich Investitionen empfehlen, die Ihren Präferenzen entsprechen. Dies gilt für sämtliche Finanzinstrumente und Versicherungsanlageprodukte sowie konkret für Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen.

Zusätzlich normieren die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung für Finanzmarktteilnehmer, bspw. Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten und Finanzberater umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfassen insbesondere die Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Beratung einbezogen werden und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten, die sie zur Verfügung stellen bzw. die von ihnen beraten werden.

Darüber hinaus sind wir bei gewissen Finanzprodukten, die gemäß den Verordnungen als "nachhaltig" und "ökologisch nachhaltig" bezeichnet werden dürfen, verpflichtet, weitere Informationen zu diesen Finanzprodukten auf unserer Homepage <https://www.bank.llb.at/de/> offenzulegen. Diese zusätzlichen Informationspflichten betreffen aber nur folgende Finanzprodukte: verwaltete Wertpapierportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -systeme.

Für diese **Finanzprodukte** gibt es **drei Kategorien**, die Ihnen zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit im Finanzprodukt berücksichtigt ist:

- a) **„Dunkelgrüne“ Finanzprodukte (Artikel 9):** Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben. Bei diesen Produkten ist die Nachhaltigkeit bei umfangreichen Informationspflichten am stärksten sichergestellt.
- b) **"Hellgrüne" Finanzprodukte (Art 8):** Finanzprodukte, die ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale bewerben. Bei diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt, während dunkelgrüne Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.

- c) **Sonstige Finanzprodukte:** Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung nicht oder lediglich in geringem Umfang berücksichtigen.

In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die Nachhaltigkeit bei den Finanzprodukten im Rahmen der Anlageberatung, der Portfolioverwaltung oder der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukte berücksichtigt wird, hängt von Ihren Präferenzen ab, die Sie Ihrem Kundenberater bei Ihrem Beratungsgespräch offenlegen.

Wenn Sie uns Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, empfehlen wir Ihnen im Rahmen der Beratung ausschließlich Finanzinstrumente oder Versicherungsanlageprodukte, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Wenn Sie uns **keine Nachhaltigkeitspräferenzen** nennen, stufen wir Sie als **"nachhaltigkeitsneutral"** ein. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzinstrumente oder Versicherungsanlageprodukte, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen oder im Rahmen der Portfolioverwaltung einsetzen, Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen. Die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium.

Als Anlageberater/Portfolioverwalter/Versicherungsvermittler beziehen wir die Informationen über die Nachhaltigkeit aus den offengelegten Informationen der jeweiligen Produkthersteller, z.B. aus den regelmäßig von diesen zur Verfügung gestellten Berichten. Diese sind auch für Sie, z.B. auf den jeweiligen Internetseiten der Produkthanbieter, einsehbar. Dort finden Sie unter anderem eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels, des Weiteren Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen sowie Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzinstrumenten und Versicherungsanlageprodukten. Bedenken Sie, dass es sich dabei um Informationen handeln kann, die sich auf Zeiträume beziehen, die in der Vergangenheit liegen.